

"Staatsanwaltschaft  
Bonn, den 27.04.2004/vo.  
-110 Js 191/04 -

### Anklageschrift

Dr. Dr. Richard Albrecht,  
geboren am 04.05.1945 in Apolda [...]  
53902 Bad Münstereifel,  
verheiratet, Deutscher [...]  
wird angeklagt,  
am 20.11.2002 in Bad Münstereifel und anderenorts einen anderen beleidigt zu haben,

indem er in seiner an die Staatsanwaltschaft Bonn gerichteten Strafanzeige vom selben Tage gegen Rechtsanwalt Ulrich Almers, seinen ehemaligen Schwiegersohn [...] und die Bediensteten des Landrats des Kreises Euskirchen Bettina Eil und Herrn Kühl diesen Personen die Verwirklichung der Straftatbestände der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, Bestechung und Bestechlichkeit vorwarf, diese Vorwürfe hinsichtlich der Geschädigten Rechtsanwalt Almers und [...] sodann dahin konkretisierte, dass die „Durchsicht dieser Akten“ ergeben habe, dass „zunächst“ diese Zeugen nach Einbürgerung des Zeugen [...] eine kriminelle Vereinigung gebildet hätten und sich die Zeugen Eil und Kühl „ausweislich der Akten ... immer stärker in den bestehenden kriminellen Komplex“ der Zeugen Rechtsanwalt Almers und [...] hätten hereinziehen lassen, und indem er sodann die Vorgehensweise des Zeugen Rechtsanwalt Almers als „advokatische Skrupellosigkeit“ und „grenzenlosen Rechtsnihilismus“ bezeichnete, „der strukturell seine Position als Rechtsanwalt und Organ der Rechtspflege missbrauche“, und ihm „erhebliche kriminelle Energie“ attestierte.

Vergehen nach § 185 StGB.

Der Strafantrag des Zeugen Rechtsanwalt Ulrich Almers vom 30.01.2004 ist rechtzeitig gestellt.

Beweismittel: Einlassung des Angeschuldigten.

Zeuge: Rechtsanwalt Ulrich Almers, Herwarthstr. 11, 53115 Bonn.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Zur Person: Der noch 58 Jahre alte Angeschuldigte ist verheiratet und Vater einer erwachsenen Tochter.

Auf seiner Homepage im Internet stellt er sich selbst wie folgt vor:

Dr. rer.pol.habil. *Richard Albrecht*, Dr. phil., ist seit 1977 promovierter Kultur - und seit 1989 habilitierter Sozialwissenschaftler mit einem Arbeitsschwerpunkt: *Sozialpsychologie*. Er lebt seit 1999 in Bonn und interessiert sich für Ästhetik, Kultur-, Medien- und Technikpsychologie sowie für dynamisch-reflexive Handlungsprozesse. Richard Albrecht veröffentlichte mehr als ein Dutzend Bücher und fünfhundert weitere Texte, darunter den Grundlagenessay „*The Utopian Paradigm*“ (1991). Als Autor arbeitet Richard Albrecht sowohl an einem Lehr-, Lern- und Arbeitsbuch udT. „*Gesellschaft & Seele: Subjektwissenschaftliche Anregungen zur Neubegründung einer dialektischen Sozialpsychologie*“ als auch an einem Hörbuch udT. „*Neue Deutsche Reisebilder*“ (Literaturrap NRW). - Richard Albrecht ist ehrenamtlich als Richter (Jugendschöffe) und Bürgerrechtler (in online-Projekten) engagiert.

Der Angeschuldigte ist Hilfsjugendschöffe beim Amtsgericht Euskirchen. Strafrechtlich ist er bisher nicht in Erscheinung getreten.

Zur Sache:

Die einzige Tochter des Angeschuldigten ehelichte den marokkanischen Staatsangehörigen [...]. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor. Im Jahre 2001 zerbrach die Ehe. Aufgrund einer Eilentscheidung des Familienrichters des Amtsgerichts Euskirchen, der Stellungnahmen des Jugendamtes des Landrats des Kreises Euskirchen vorangegangen waren und die in der Folgezeit durch Beschluss des Oberlandesgerichts Köln ihre Bestätigung fand, wurde das Sorgerecht vorläufig dem Kindesvater, der durch Rechtsanwalt Ulrich Almers vertreten wird, zugesprochen. Dieser Sachverhalt hatte nicht nur zahlreiche strafrechtliche Vorwürfe gegen Rechtsanwalt Ulrich Almers, den ehemaligen

Schwiegersohn [...] und die Bediensteten des Landrats des Kreises Euskirchen Eil und Kühl zur Folge, die der Angeschuldigte erhoben hatte und die zu einer Anklageerhebung mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bzw. mangels Tatnachweises nicht geführt haben, sondern beschäftigte - ohne Erfolg für die Tochter des Angeschuldigten - auch das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Verfassungsbeschwerde vom 31.07.2002 und beschäftigt (wohl noch) des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Auf seiner Homepage unter der Überschrift "rechtskultur.de: Prozessbetrug und mehr" schildert der Angeschuldigte den Sachverhalt aus seiner Sicht. Zu der Vorgehensweise von Rechtsanwalt Almers äußert er sich wie folgt:

„Und nachweisen lässt sich darüber hinaus, dass der 1984 beim Landgericht Bonn zugelassene Anwalt A. von Anfang an das Verfahren bewusst manipuliert, selbst gelogen, getäuscht und betrogen hat“.

„Der Bonner Anwalt hat in seinem bis heute prozessbestimmenden Eingangsschriftsatz, mit dem er seinen Mandanten in zumindestens einem Fall zur Falschaussage anstiftete, so zahlreich gelogen und getäuscht, dass hier nicht alles, weil nicht prozess - bzw. beschlussrelevant, angesprochen wird“.

„Von diesem verdeckt-konspirativen Zusammenspiel, das in der Tat eine komplotthafte Verschwörung gegen sie war, konnte die betroffene Mutter ebensowenig wissen wie vom Eilbeschluss des Richters E. [vom 17.07.2001].“

„Das Gegenteil werden die Prozessbetrüger auch nicht beweisen können“.

„Inzwischen ist auch diese mit erheblicher krimineller Energie von A. und B. betriebene Strategie und nicht nur mit Blick auf die zeitlichen Abfolgen ihres Tun und Unterlassens deutlich/er.“

„Dies ist ein Kernstück allen prozessbetrügerischen Handelns des [...] und von dessen, ihn nicht nur juristisch beratenden, sondern (auch, aber nicht nur zu falschen eidesstattlichen Erklärung) anstiftenden Anwalts, grad so, als gäbe es in diesem interessensymbiotischen Verhältnis ein nur beiden bekanntes Geheimnis, das sie aneinander bindet.“

„Ob, wann, wie, in welcher Höhe und von wem an wen bisher Gelder geflossen sind oder/und wie anders die bisher erfolgreiche faktische Kindesentziehung mittels Prozessbetrug, Verleitung zur Falschaussage und zur Verletzung des Briefgeheimnisses und weiterer Grundrechte sowie verschiedener dienstlicher Vergehen und Amtspflichtverletzungen und erweislicher Behinderung/en von Prozessvertretern und mit welchen schon gegebenen oder/und in Aussicht gestellten Vergünstigungen an wen, von wem, in welcher Form und wie und wann dies alles zusammenhängen mag ... dies ist nun staatsanwaltlich zu untersuchen, aufzuklären und zur Anklage zu bringen“.

„So handeln Robenkriminelle begegnet werden könnte, wüsste ich gern; oder handeln gewisse Anwälte typischerweise so?“

Diese Äußerungen waren nicht nur am 19.11.2002 im Internet zu lesen, sie konnten auch noch am 05.04.2004 heruntergeladen werden. Soweit die Formulierungen des Angeschuldigten eine Beleidigung darstellen könnten, ist eine Strafverfolgung mangels ausdrücklichem Strafantrags nicht möglich.

Neben weiteren zahlreichen Äußerungen des Angeschuldigte insbesondere zum in Rede stehenden Sachverhalt, der angesprochenen Verfassungsbeschwerde und der Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte befindet sich auf der Homepage des Angeschuldigten folgendes Pamphlet:

### **Deutsche Jurist(inn)en 2003**

[20-zeilig-satirischer Spottvers, stellunglose Jurist(inn)en nach ihrem zweiten Staatsexamen betreffend, aus der Sicht eines Repetitors, im Sinne GG Art. 5 (3): Kunstfreiheit; geschrieben nach nochmaliger Lektüre der Realsatire von Dr. Peter Niehenke „Frau Richter, Frau Richter, das war nicht ich, das war meine Sekretärin „<http://www.justizirrtunn.de/faelle/richter/wefmelskirchen/index.htm>“]]

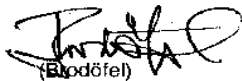
LIEBER GOTT MACH MICH DUMM  
DASS ICH IN DEN STAATSDIENST KOMM  
[UND WENN ICH SCHON MAL MIT DIR REDE  
DANN WEGEN DER KARRIEREWEGE]  
GUT WÄRS SCHON ICH WÜRDE BALD  
SO EIN DEUTSCHER STAATSANWALT  
[SCHNEIDIG WIE KAVALLERIE  
LOGIK ETWA PACKT DER NIE]

ODER AUCH'N RICHTERWICHT  
AN 'NEM DEUTSCHEN AMTSGERICHT  
[GRÜNDLICH LESEN LÄSST DER SEIN.  
DER TYP BEVORZUGT AUGENSCHWEIN]

KLAPPT DAS NICHT DANN WERD ICH HALT  
NOCH'N DEUTSCHER RECHTSANWALT  
[DER RECHNET NACH BRAGO GEBÜHR  
CLIENTEN FRAGEN SICH WOFÜR]

UND DIES' SYSTEM DAS IST....  
IN DEUTSCHLAND HEISST ES HALT JUSTIZ.  
[DER HARRY HEINE, LIEBER GOTT,  
DER NANNT DIESES PACK HUNDSFOTT]

Soweit dem Angeschuldigten Beleidigung mittels Strafanzeige vom 10.11.2002 zum Vorwurf gemacht werden kann, wird auf den Anklagesatz Bezug genommen. Der Angeschuldigte überschreitet durch seine aggressiven Äußerungen bei weitem das Maß der Meinungsfreiheit. Seine Vorgehensweise ist nicht als Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Dies war ihm auch als eine hochgebildete Person und als Laienrichter des Amtsgerichts Euskirchen bewusst.



[Jörg-Reiner Brodöfel]  
Oberstaatsanwalt

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter in Euskirchen - zu eröffnen."

„Dr.rer.pol.habil.Richard Albrecht, Dr.phil.  
Editor [rechtskultur.de](http://rechtskultur.de)  
Unabhängiges online-Magazin  
für Menschen- und Bürgerrechte  
D.53902 Bad Münstereifel  
Tel./Fax 0049.2253.6215

4. Juni 2004

An Amtsgericht Euskirchen  
Dienstfax 02251.951102  
Az. 5 Ds 153/04  
StAnwSch. Bonn 110 Js 191/04  
[in doppelter Ausfertigung]

[Antrag auf sofortige Verfahrenseinstellung](#)

Hiermit nehme ich zur mir am 1.6.2004 zugestellten „Anklageschrift“ Stellung, beantrage als Angeschuldigter sofortige Verfahrenseinstellung und bitte, meinen Antrag als Chance an die deutsche Justiz, im eigenen Interesse zu handeln/unterlassen, wahrzunehmen.

I. Diese „Anklageschrift“ erfüllt meiner Meinung nach weder formal noch inhaltlich wesentliche Voraussetzungen einer ordentlichen Anklageschrift (§ 200 StPO) (vide Hermann Avenarius, Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Neuaufgabe 2002<sup>3</sup>, 172-177; eingehender <http://www08.jura.uni-sb.de/ref/strafprozessrecht/Rat-8.html>). Es fehlt der Briefkopf. Der Text präsentiert mindestens ein Falschzitat (Blatt 3/4. Zeile von oben) und eine Falschdatierung (Blatt 1). Der Vf. verstößt gegen zentrale Rechtsgrundsätze (Verhältnismäßigkeitsgebot und Übermassverbot staatlicher Handlungen) und missachtet das Gebot eines fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK), missachtet also Bundesrecht (vide Avenarius ... 70)

II. Der dem Vf. der „Anklageschrift“ erweislich seit 22.4.2004 vorliegende Hinweis des damaligen Beschuldigten (ANLAGE 1, 1 Bl.) auf sein Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit vom 20.4.2004 und seinen Status als Wissenschaftler und Autor (Art. 5 GG) wurde ebenso missachtet wie die dort zitierten einschlägigen Entscheide des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Der Vf. der „Anklageschrift“ verkennt darüber hinaus, dass „im ‚Kampf um das Recht‘ ein Verfahrensbevollmächtigter auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte“ benutzen darf, „um seine Rechtsposition zu unterstreichen, selbst wenn er seine Kritik hätte anders formulieren können“ (OLG Ffm. 1 Ss 329/01 vom 2.10.2002; zit. nach Richard Albrecht, Bürgerrechte und Staatspflichten: <http://www.hirzel.de/universitas/archiv/buergerrechteneu.pdf>).

III. Als Angeschuldigter halte ich es für rechts- und verfassungswidrig, angeklagt zu werden. Sollte mir nicht binnen einer Woche, also bis spätestens 11.6.2004, der beantragte Einstellungsbeschluss vorliegen, lasse ich mich anwaltlich beraten/vertreten.

[Albrecht]"